



Rundschreiben Kantonale Integrationsprogramme KIP 2024-2027 inkl. Integrationsagenda Schweiz (KIP 3)

An:

- Kantonale Ansprechstellen für Integrationsfragen (gemäss Art. 56 Abs. 4 AIG)

Kopie an:

- Kantonale Asylbehörden (Asylkoordinatorinnen und -koordinatoren)
- Kantonale Flüchtlingskoordinatorinnen und -koordinatoren
- Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID)
- Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK)
- Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden (VSAA)
- Vereinigung kantonaler Migrationsbehörden (VKM)
- Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)
- Schweizerischer Städteverband (SSV)
- Schweizerischer Gemeindeverband (SGV)

Ort, Datum: Bern-Wabern, 19. Oktober 2022

Inhalt

1. Ziele.....	4
2. Grundlagen.....	4
2.1 Rechtliche Grundlagen.....	4
2.2 Politische Grundlagen und Fachberichte.....	4
3. Zusammenarbeit und Finanzbeiträge.....	5
3.1 Zusammenarbeit.....	5
3.2 Finanzen.....	5
3.2.1 Beiträge des Bundes.....	5
3.2.2 Beiträge der Kantone.....	5
4. Abschluss Programmvereinbarung Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027.....	6
4.1 Zeitplan.....	6
4.2 Strategische Programmziele KIP 3.....	6
4.3 Elektronisches Lenksystem Integrationsförderung ELSI.....	7
4.4 Programmeingabe KIP 3.....	8
4.4.1 Programminhalt.....	8
4.4.2 Programmbudget KIP 3.....	8
5. Allgemeine Bestimmungen zu Umsetzung, Qualität und Finanzierung der KIP 3.....	9
5.1 Regelstrukturansatz.....	9
5.2 Stärkung des Grundauftrags der Integrationsförderung.....	10
5.3. Allgemeine Finanzierungsbestimmungen.....	10
5.4 Themenspezifische Bestimmungen zur Qualitätsentwicklung und zu finanziellen Abgrenzungsfragen.....	11
5.4.1 Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung.....	11
5.4.1.1 Qualitätsentwicklung.....	11
5.4.1.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich zu den Regelstrukturen.....	11
5.4.2 Förderbereich Sprache.....	12
5.4.2.1 Qualitätsentwicklung.....	12
5.4.2.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur.....	12
5.4.3 Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit.....	12
5.4.3.1 Qualitätsentwicklung.....	12
5.4.3.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur.....	13
5.4.4 Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen.....	13
5.4.4.1 Qualitätsentwicklung.....	13
5.4.4.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur.....	13
5.4.5 Förderbereich Frühe Kindheit.....	14
5.4.5.1 Qualitätsentwicklung.....	14
5.4.5.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur.....	14
5.4.6 Förderbereich Zusammenleben und Partizipation.....	15
5.4.6.1 Qualitätsentwicklung.....	15
5.4.7 Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz.....	16
5.4.7.1 Qualitätsentwicklung.....	16
5.4.7.2 Finanzen im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur.....	16
5.4.8 Förderbereich Dolmetschen.....	16
5.4.8.1 Qualitätsentwicklung.....	16
5.4.8.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur.....	17
5.4.9 Obligatorische Schule.....	17
5.4.10 Spezifische Integrationsförderung und Sozialhilfe.....	18
5.4.11 Spezifische Integrationsförderung und Gesundheitswesen.....	18
5.5 Umsetzung von Aktivitäten und Massnahmen auf nationaler Ebene.....	19
6. Ausrichtung der Bundesbeiträge und der Integrationspauschale.....	20

6.1 Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit	20
6.2 Integrationspauschale	20
7. Berichterstattung KIP	20
7.1 Jährliche Berichterstattung	20
7.1.1 Inhaltliche Berichterstattung	21
7.1.2 Finanzielle Berichterstattung	21
7.2 Fristen	21
7.3 Übergangsbestimmungen KIP 2 ^{bis} zu KIP 3.....	21
8. Finanzaufsicht.....	22
9. Monitoring Integrationsförderung	22
10. Kommunikation	23

1. Ziele

Das vorliegende Rundschreiben

- legt die Anforderungen an die Programmeingabe zum KIP 3 im Hinblick auf den Abschluss der Programmvereinbarung nach Art. 20a Subventionsgesetz (SuG; SR 616.1) fest;
- regelt die Zusammenarbeit mit den Regelstrukturen und die Finanzierung von Massnahmen an der Schnittstelle zu diesen;
- regelt die Berichterstattung der Kantone über die Umsetzung der KIP;
- beschreibt die Eckpunkte der Aufsicht des SEM;
- legt die Übergangsmodalitäten von den KIP 2^{bis} zu den KIP 3 fest.

2. Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Die Grundlagen dieses Rundschreibens sind:

- Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und die Integration (AIG; SR 142.20);
- Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG; SR 142.31);
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (SuG; SR 616.1);
- Bundesgesetz vom 20. Juni 2014 über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1)
- Verordnung vom 15. August 2018 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA; SR 142.205);
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Einreise (VZAE; SR 142.201);
- Asylverordnung 2 vom 11. August 1999 über Finanzierungsfragen (AsylV 2; SR 142.312);
- Weisungen [Ausländerbereich](#) (Kap. 3.3: Integration).

2.2 Politische Grundlagen und Fachberichte

- a) Grundlagenpapier Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027 vom 19. Oktober 2022;
- b) Bericht der Koordinationsgruppe „Integrationsagenda Schweiz“ vom 1. März 2018, insbesondere den Teilbericht Integration vom 19. Oktober 2017;
- c) Schlussbericht «Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» vom 17. Juni 2020;
- d) «Erkenntnisse, Schlussfolgerungen, Empfehlungen» des Integrationsdialogs 2012-2017 der Tripartiten Konferenz vom 3. November 2017.

3. Zusammenarbeit und Finanzbeiträge

3.1 Zusammenarbeit

SEM und Kantone arbeiten bei der Umsetzung der Integrationsprogramme zusammen. Sie informieren sich frühzeitig bei wesentlichen oder absehbaren Veränderungen bei der Umsetzung der KIP. Mindestens einmal jährlich findet eine KIP-Sitzung zwischen Kanton und SEM statt, an der gestützt auf die kantonale Berichterstattung Stand und Fortschritt der Umsetzung des KIP besprochen werden.

Zur Begleitung der Umsetzung der KIP haben die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und das SEM eine Begleitgruppe eingerichtet (BG KIP/IAS). Diese setzt sich aus Vertretenden von Bund und Kantonen zusammen. Sie nimmt im Wesentlichen folgende Aufgaben wahr. Sie

- erarbeitet z.Hd. der politischen Ebene die Grundlagen zur Umsetzung der KIP;
- kann Empfehlungen zur Umsetzung der KIP formulieren;
- nimmt Stellung zu den Auswertungen aus dem Monitoring IAS, den Kennzahlen KIP/IAS und zur Finanzberichterstattung;
- koordiniert zwischen dem SEM und den Kantonen.

3.2 Finanzen

3.2.1 Beiträge des Bundes

Die Umsetzung des KIP 3 wird durch finanzielle Beiträge aus dem Integrationsförderkredit (Art. 58 Abs. 3 AIG) und die Ausrichtung von Integrationspauschalen (Art. 58 Abs. 2 AIG) finanziert.

Die Mittel aus dem Integrationsförderkredit sind durch ein Kostendach beschränkt (s. Grundlagenpapier KIP 3, Anhang 3). Die Ausrichtung der Mittel aus der Integrationspauschale ist an die Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz geknüpft.¹ Die Anzahl ausgerichteter Integrationspauschalen richtet sich nach der Anzahl der Asylgewährungen und der vorläufigen Aufnahmen.² Die Beitragszahlungen für Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S sind im separaten [Rundschreiben "Programm Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S"](#) geregelt.

3.2.2 Beiträge der Kantone

Die Beiträge aus dem Integrationsförderkredit sind an die Bedingung geknüpft, dass auch die Kantone mindestens in derselben Höhe finanzielle Mittel für die spezifische Integrationsförderung (IF) einsetzen³.

Die Kantone können Beiträge der Gemeinden anrechnen, sofern die Gemeinden den Umfang der eingesetzten kommunalen Mittel zur Umsetzung von strategischen Programmzielen im Rahmen der KIP 3 schriftlich bestätigen.

¹ Art. 15 Abs. 3 VIntA in Verbindung mit Art. 14a VIntA.

² Art. 15 Abs. 1 VIntA.

³ Art. 58 Abs. 3 AIG und Art. 16 Abs. 3 VIntA.

Für den Finanzierungsschlüssel Kanton–Gemeinden gelten unter Berücksichtigung von Art. 20a Abs. 3 SuG die entsprechenden kantonalen Grundlagen.

4. Abschluss Programmvereinbarung Kantonale Integrationsprogramme 2024-2027

4.1 Zeitplan

Für den Abschluss der Programmvereinbarung KIP 3 gilt der folgende Zeitplan:

Meilensteine Abschluss Programmvereinbarung KIP 3	Frist
Programmeingabe KIP 3 durch den Kanton	30. April 2023
Rückmeldung durch das SEM nach Prüfung der Programmeingabe	30. August 2023
Bei Bedarf Bereinigung der Programmeingabe KIP 3	30. September 2023
Unterbreitung der «Programmvereinbarung KIP 3» durch das SEM	31. Oktober 2023
Unterzeichnung «Programmvereinbarung KIP 3» durch den Kanton	30. November 2023

4.2 Strategische Programmziele KIP 3

Die Steuerung der kantonalen Integrationsprogramme wird wie folgt vereinfacht:

- Die verschiedenen Zielebenen (strategische Programmziele, Wirkungs- und Leistungsziele) werden in schweizweit geltende strategische Programmziele zusammengeführt.
- Nach wie vor gelten die quantitativen Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz. Das SEM setzt zu diesen ein Monitoring um (s. Kap. 9).
- Die Programmeingabe sowie die Berichterstattung erfolgen neu elektronisch über das ELSI-Portal (s. Kap. 4.3 und 4.4).

Die einzelnen Kantone legen zur Erreichung der strategischen Programmziele in ihrem KIP die notwendigen Massnahmen fest. Die strategischen Programmziele sind wie folgt gegliedert (vgl. Grundlagenpapier KIP 3):

- a) Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»
- b) Programmziele «Ausländerbereich»
- c) Programmziele «Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz)»

Die Beiträge des Bundes an die spezifische Integrationsförderung im Asylbereich (Integrationspauschale) und im «Ausländerbereich» (Integrationsförderkredit) sind in Umfang und Art der Ausrichtung unterschiedlich ausgestaltet (s. Kap. 3.2 und 6). Im Asylbereich

(Integrationsagenda Schweiz) ist die Förderung der Erstintegration vom Bund vorgegeben und der Beitrag des Bundes entsprechend umfassend (Integrationspauschale).⁴

Im «Ausländerbereich» richtet der Bund einen Beitrag aus, der die jeweiligen Aufwendungen der Kantone für die kantonalen Integrationsprogramme nicht übersteigt. Die Bundesvorgaben sind entsprechend weniger umfassend.⁵

Für den Asylbereich (Integrationsagenda Schweiz) und für den «Ausländerbereich» sind die strategischen Programmziele KIP 3 daher in unterschiedlicher Verbindlichkeit festgelegt. Die Formulierungen der strategischen Programmziele haben dabei folgende Bedeutung:

«Die spezifische Integrationsförderung...»

«sensibilisiert...»	Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert im Hinblick auf die Umsetzung des Programmziels (z.B. mittels Information, Veranstaltungen).
«wirkt darauf hin...»	Die spezifische Integrationsförderung sensibilisiert die Regelstruktur im Hinblick auf die Umsetzung dieses Ziels. Sie kann zur Umsetzung dieses Ziels punktuell und befristet eine Mitfinanzierung vorsehen (z.B. im Rahmen von Projekten, Anschubfinanzierungen).
«unterstützt...»	Die spezifische Integrationsförderung finanziert die Umsetzung dieses Programmziels mit, sofern dies nicht durch eine Regelstruktur erfolgt.
«stellt sicher...»	Die spezifische Integrationsförderung stellt die Umsetzung und Finanzierung dieses Programmziels sicher, z.B. durch die Integrationsagenda Schweiz, sofern dies nicht durch eine Regelstruktur sichergestellt wird.

Die Massnahmen zur Umsetzung der strategischen Programmziele sind bedarfsabhängig auszugestalten. Wenn immer möglich und sinnvoll sollen die Massnahmen sowohl für Personen des Asyl- wie auch des «Ausländerbereichs» zugänglich sein.

4.3 Elektronisches Lenksystem Integrationsförderung ELSI

Die Programmeingabe, die jährliche Berichterstattung sowie die Finanzprozesse zum KIP 3 erfolgen neu ausschliesslich über das Portal Integrationsförderung ELSI ([Login - Online-Gesuchportal der Integrationsförderung des Bundes](#)). Das Portal ist ab dem 16. Januar 2023 für die Programmeingabe geöffnet.

Für die Programmeingabe in ELSI muss der Kanton ein Benutzerkonto einrichten. Zur Registrierung sind eine gültige E-Mail-Adresse und ein Passwort nötig. Nach der ersten Anmeldung erhält der Kanton automatisch eine Aktivierungs-E-Mail, die das weitere Vorgehen erklärt.

⁴ Art. 14a und 15 VIntA.

⁵ Art. 16 VIntA.

4.4 Programmeingabe KIP 3

Die Programmeingabe⁶ KIP 3 bildet die Voraussetzung und Grundlage für den Abschluss einer Programmvereinbarung zu einem kantonalen Integrationsprogramm⁷. Es entfällt die bisherige Anforderung an die Kantone, ein umfassendes Konzept zu einem kantonalen Integrationsprogramm zu erarbeiten sowie ein entsprechendes Ziel- und Finanzraster zu erstellen.

Die Programmeingabe KIP 3 setzt sich neu aus den folgenden Elementen zusammen:

- a) Beantwortung von Fragen zu den inhaltlichen Vorgaben KIP 3 und Aufschaltung von Belegen und Dokumenten (s. Kap. 4.4.1);
- b) Budget KIP 3 (s. Kap. 4.4.2).

4.4.1 Programminhalt

Inhaltliche Angaben zum Programm werden über einen Fragekatalog des SEM erhoben. Die Fragen beziehen sich im Wesentlichen auf die nachfolgenden Aspekte und können je nach Förderbereich variieren:

- Fragen zu Zuständigkeiten, Steuerung, Koordination und Umsetzung der Integrationsförderpolitik (Federführungen, Bereiche, Gremien etc.);⁸
- Je Förderbereich: Fragen zu Zuständigkeiten, Zusammenarbeitsformen (z.B. mit Gemeinden, Regelstrukturen, Migrationsbevölkerung, Zivilgesellschaft), zur Stossrichtung der Massnahmen, zur Qualität und zur Finanzierung;
- Je Förderbereich: Fragen/Bestätigungen zur Einhaltung von Bestimmungen im vorliegenden Rundschreiben;
- Fragen zur kantonalen Finanzaufsicht.

4.4.2 Programmbudget KIP 3

Das Budget ist Teil der Programmeingabe. Es beinhaltet im Wesentlichen folgende Angaben:

- Budgetierung geordnet nach Programmjahr, Förderbereichen und Programmzielen;
- Ausdifferenzierung der Budgetierung nach kantonalen und kommunalen Mitteln sowie nach Bundesmitteln aus dem Integrationsförderkredit und der Integrationspauschale;
- Anschubfinanzierungen in den Regelstrukturen (Programmziele «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität»);
- personelle Ressourcen, die zur Umsetzung der KIP eingesetzt werden⁹;
- Ausschöpfung des Kostendachs resp. Begründung, wenn das Kostendach nicht ausgeschöpft wird (Grundlagenpapier KIP 3, Anhang 3);
- Koordination mit folgenden Bundesprogrammen und Bestätigung, dass die eingesetzten finanziellen Mittel nach Massgabe der im Programm festgelegten Vorgaben von den KIP-Mitteln abgegrenzt werden¹⁰:

⁶ Art. 13 VIntA.

⁷ Art. 58 AIG und Art. 11, 13 und 14 VIntA.

⁸ Art. 56 Abs. 4 AIG.

⁹ Art. 17 Abs. 3 VIntA.

¹⁰ Art. 12 SuG.

- Pilotprogramm Finanzielle Zuschüsse, FiZu (SEM)¹¹
- Bundesprogramm zur Förderung von Grundkompetenzen (SBFI)¹²
- Programm «Ressourcenaktivierung» (SEM)¹³
- Programm «Neues Wir – Kultur, Migration, Teilhabe» (EKM)¹⁴
- Pilotprogramm IntegrationsvorlehrePlus, INVOL+ (SEM)¹⁵
- Kantonale Aktionsprogramme Gesundheitsförderung KAP¹⁶.

5. Allgemeine Bestimmungen zu Umsetzung, Qualität und Finanzierung der KIP 3

5.1 Regelstrukturansatz

Die Integrationsförderung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die in erster Linie durch die Regelstrukturen¹⁷ auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden wahrgenommen wird¹⁸. Die Regelstrukturen stellen für die Umsetzung der Integrationsförderung in ihren Bereichen eigene finanzielle Mittel bereit.¹⁹ Die im Rahmen der KIP zur Verfügung gestellten Bundesmittel werden grundsätzlich nur für Massnahmen eingesetzt, welche die Rolle der Regelstrukturen stärken oder deren Angebote wo nötig ergänzen (vgl. Grundlagenpapier, Ziff. 4).

¹¹ [Pilotprogramm «Finanzielle Zuschüsse zur Arbeitsmarktintegration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen».](#)

¹² Zurzeit läuft das Kantonale Programm 2021-2024. Die Grundlagen zur neuen Phase der kantonalen Programme zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener werden im Herbst 2023 vorliegen. [SBFI: Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener.](#)

¹³ [Programm «Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen»](#)

¹⁴ [«Neues Wir».](#)

¹⁵ Die Integrationsvorlehre wird gestützt auf die Motion WBK-S 21.3964 «Lücken in der Integrationsagenda Schweiz füllen. Chancengerechtigkeit für alle Jugendlichen in der Schweiz» verstetigt. Die Eckpunkte zur Umsetzung der Integrationsvorlehre wie auch die Vorgaben zur Abgrenzung zu den KIP werden in einem separaten Rundschreiben geregelt (wird im Frühjahr 2023 publiziert).

¹⁶ [Kantonale Aktionsprogramme - Gesundheitsförderung Schweiz.](#)

¹⁷ Art. 54 AIG.

¹⁸ Als «Regelstrukturen» werden gesellschaftliche und staatliche Angebote, Bereiche und Institutionen sowie rechtliche Institute bezeichnet, die allen Personen offenstehen müssen und eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglichen sollen, namentlich die Schule, die Berufsbildung, der Arbeitsmarkt, das Gesundheitswesen, die Sozialversicherungen sowie weitere Bereiche der Leistungsverwaltung und Aspekte des sozialen Lebens wie das Vereinswesen, das Quartier und die Nachbarschaft. Botschaft des Bundesrats zur Teilrevision des AuG [Integration; 13.030. BBI 2423].

¹⁹ Art. 53 Abs. 4, 54 und 56 Abs. 4 AIG sowie Art. 4 VIntA.

5.2 Stärkung des Grundauftrags der Integrationsförderung

Die KIP 3 setzen mit den Programmzielen «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» (s. Grundlagenpapier, Ziff. 5.3) einen Schwerpunkt bei der Stärkung des Grundauftrags der Integrationsförderung²⁰. Die Kantone können in jedem KIP-Förderbereich entsprechend Massnahmen (mit-)finanzieren, die dazu dienen, den Integrationsauftrag in den Regelstrukturen zu verankern und zu stärken, Innovation zu fördern und die Qualität zu sichern resp. zu verbessern. Massnahmen zur Erreichung der Programmziele im Bereich «Verankerung in den Regelstrukturen, Innovation, Qualität» können sowohl aus Mitteln des Integrationsförderkredits als auch aus der Integrationspauschale finanziert werden (Mischfinanzierung, im Budget/Finanzreporting auszuweisen, s. Kap. 4.4.2).

5.3. Allgemeine Finanzierungsbestimmungen

Grundsätzlich finanzierbar sind:

- Massnahmen zu Anschubfinanzierungen im Bereich der Regelstrukturen. Sie sind auf vier Jahre bis zum Ende der KIP Periode 2024-2027 beschränkt. Die Mitfinanzierung durch die Regelstruktur beläuft sich auf mindestens 50%;
- Massnahmen zur strategisch-konzeptionellen Weiterentwicklung der KIP-Förderbereiche (z.B. Konzeptarbeiten, Evaluationen);²¹
- Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung (s. Kap. 5.4 die Bestimmungen in den einzelnen Förderbereichen);
- Massnahmen zur Förderung von Innovation wie Projekten, Programmen, etc. sowie auch Digitalisierungsvorhaben (s. dazu auch Kap. 5.2 und 5.4);
- Personalaufwände von kantonalen und/oder kommunalen Stellen der spezifischen Integrationsförderung, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der operativen Umsetzung der strategischen Programmziele der KIP stehen (z.B. Personalkosten für Begrüssungsgespräche sowie Information und Beratung von Migrantinnen und Migranten) und kantonale oder kommunale Rechtsgrundlagen keine anderweitige Finanzierung vorsehen. Die Finanzierung von operativen Aufgaben, welche durch kantonale und/oder kommunale Stellen wahrgenommen werden, ist in der Programmeingabe auszuweisen (vgl. Kap. 4.4.2).

Nicht über das KIP finanzierbar sind:

- Anschub- oder Regelfinanzierung von Integrationsmassnahmen, die zuvor vollumfänglich durch die Regelstruktur finanziert wurden (Ersatzfinanzierungen);
- Anschubfinanzierungen aus dem KIP 2 sowie Anschubfinanzierungen aus dem KIP 2^{bis}, sofern diese bereits 4 Jahre oder länger andauern;
- hoheitliche Verwaltungsaufgaben: Zu diesen gehören strategische Aufgaben im Zusammenhang mit der Steuerung der KIP²² und zur Koordination der spezifischen Integrationsförderung²³ mit den Regelstrukturen oder zum Abschluss von Integrationsvereinbarungen.

²⁰ Art. 53 AIG und Art. 4, 5 und 20 VIntA.

²¹ Art. 17 Abs. 2bis VIntA.

²² Art. 56 Abs. 4 AIG.

²³ Art. 4 und 17 Abs. 3 VIntA.

5.4 Themenspezifische Bestimmungen zur Qualitätsentwicklung und zu finanziellen Abgrenzungsfragen

Die nachfolgenden Unterkapitel konkretisieren die allgemeinen Bestimmungen (s. Kap. 5.1-5.3): Sie beinhalten förderbereichs- und themenbezogene Vorgaben und Empfehlungen. In den Unterkapiteln werden einleitend jeweils diejenigen Fachstellen/-organisationen erwähnt, mit denen das SEM aktuell einen Leistungsvertrag oder eine Vereinbarung zur Qualitätssicherung und -entwicklung abgeschlossen hat. Im zweiten Abschnitt folgen jeweils Erläuterungen zur (Nicht-)Finanzierbarkeit von Massnahmen an der Schnittstelle zu den jeweiligen Regelstrukturen. Wichtig: Diese Bestimmungen zur Finanzierbarkeit sind nicht abschliessend, fokussiert wird hier ausschliesslich auf finanzielle Abgrenzungsfragen zwischen spezifischer Integrationsförderung und Regelstruktur.

5.4.1 Förderbereich Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung

5.4.1.1 Qualitätsentwicklung

- Die [Schweizerische Konferenz der Fachstellen für Integration KoFI](#) vernetzt die Integrationsfachstellen mit einem spezifischen Fokus auf kleinere Fachstellen und führt Weiterbildungen, Informationsvermittlung und Erfahrungsaustausche durch. Den Kantonen wird empfohlen, die im Rahmen der KIP unterstützten Fachstellen und Anbieter von Massnahmen für die Angebote der KoFI zu sensibilisieren.

5.4.1.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich zu den Regelstrukturen

U.a. finanzierbar sind²⁴:

- die spezifische Information und Beratung zu Fragen rund um Integration, die nicht durch den allgemeinen Informationsauftrag der Regelstrukturen abgedeckt sind;
- Dienstleistungen im Bereich Dolmetschen in Zusammenhang mit der Erstinformation und Beratung.

nicht über das KIP finanzierbar sind:

- Projekte und Massnahmen, die Teil des Informationsauftrags der kantonalen und kommunalen Regelstrukturen sind;
- Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Abschluss von Integrationsvereinbarungen²⁵. Es handelt sich hier um hoheitliche Aufgaben der Migrationsbehörde.

²⁴ Die Auflistung der finanzierbaren und nicht finanzierbaren Massnahmen und Angebote ist nicht abschliessend.

²⁵ Art. 58b AIG

5.4.2 Förderbereich Sprache

5.4.2.1 Qualitätsentwicklung

- Die [Geschäftsstelle fide](#) bietet Beratungen sowie Aus- und Weiterbildungen für Fachpersonen und Behörden an;
- Den Kantonen wird empfohlen, die im Rahmen der KIP unterstützten Fachstellen und Anbieter von Massnahmen für die Angebote der Geschäftsstelle fide zu sensibilisieren;
- Die Kantone sorgen dafür, dass bei Beschaffungen oder bei der Vergabe von Subventionen an Dritte gewährleistet wird, dass die Anbieter über ein fide-Label verfügen oder dieses zeitnah erwerben. Bei Anbietern, bei denen der Erwerb eines fide-Labels aus Sicht der Kantone nicht sinnvoll ist (z.B. kleine Anbieter, kleines Angebotsvolumen, ungeeignete Angebotsformate, nicht breit verankerte Organisationsstruktur), kann begründet von diesem Erfordernis abgewichen werden. Die Kantone sorgen jedoch dafür, dass auch in diesen Fällen vergleichbare Qualitätsinstrumente zum Einsatz kommen. Der Kanton zeigt in der Programmeingabe auf, wie auch in den Angeboten ohne fide-Label eine entsprechende Qualitätssicherung stattfindet und informiert das SEM;
- Bei der Umsetzung der Programmziele im Förderbereich Sprache arbeitet die spezifische Integrationsförderung mit den Regelstrukturen der Bildung und des Arbeitsmarktes sowie mit den privaten Anbietern zusammen. Der Kanton zeigt dies in der Programmeingabe auf.

5.4.2.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur

U.a. finanzierbar sind

- Massnahmen zur Qualitätsentwicklung und zur Qualitätssicherung auf der Basis des Qualitätskonzepts fide (Zertifikat Sprachkursleiter/in im Integrationsbereich oder fide-Label) oder vergleichbare Qualitätsinstrumente.

5.4.3 Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit

5.4.3.1 Qualitätsentwicklung

- [Arbeitsintegration Schweiz \(AIS\)](#) ist der Dachverband der sozialen und beruflichen Integration, Trägerin des Labels [InQualis](#) und Mitglied des Trägervereins für die Berufsprüfung Job Coaching Arbeitsintegration. Arbeitsintegration Schweiz organisiert regelmässig Fachveranstaltungen und Weiterbildungen zur Professionalisierung von Fachpersonen in den Bereichen Arbeitsintegration/Migration.
- Den Kantonen wird empfohlen, die im Rahmen der KIP unterstützten Fachstellen und Anbieter von Massnahme für die Angebote von Arbeitsintegration Schweiz zu sensibilisieren.
- Die Kantone verfügen über ein Konzept zur Umsetzung der Meldepflicht von arbeitsmarktfähigen vorläufig Aufgenommenen (VA) und anerkannten Flüchtlingen (FL).²⁶ Der Kanton zeigt dies in der Programmeingabe auf.

²⁶ Art. 53 Abs. 5 AIG. Art. 9 Abs. 3 Bst. a VIntA.

5.4.3.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur

U.a. finanzierbar sind:

- arbeitsmarktliche Massnahmen der Arbeitslosenversicherung nach Art. 59d Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) (Standortbestimmungen, Motivationssemester, Sprachkurse etc.) für gemeldete, nicht anspruchsberechtigte Personen aus dem Asylbereich. Der Beitrag beläuft sich auf 50% der Kosten²⁷.

5.4.4 Förderung der Ausbildungsfähigkeit von Jugendlichen und Erwachsenen

5.4.4.1 Qualitätsentwicklung

- Die Förderung der Grundkompetenzen im Rahmen der kantonalen Programme der Regelstrukturen der Bildung (SBFI/EDK) und der KIP ergänzen sich und sind aufeinander abzustimmen²⁸. Die Koordination erfolgt unter Berücksichtigung der in Ziff. 4.2 des [Grundsatzpapiers von SBFI und EDK für die Förderperiode 2021-2024](#) (Koordination der kantonalen Massnahmen zur Förderung der Grundkompetenzen) genannten Aspekte.

5.4.4.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur

U.a. finanzierbar sind:

- Massnahmen zur Förderung der Ausbildungsfähigkeit von VA/FL, sofern sie zum Ziel haben, folgende Voraussetzungen für den Übertritt in die berufliche Grundbildung zu schaffen:
 - die Teilnehmenden an ein Sprachniveau (lokale Unterrichtssprache) A2 gemäss GER heranführen;
 - die Vermittlung von schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insb. Mathematik, IKT), die den Einstieg in ein Vorbereitungsangebot der Nahtstelle I oder direkt in eine berufliche Grundbildung ermöglichen;
 - Lern- und Arbeitstechniken vermitteln sowie die Arbeitsmotivation fördern;
 - Kenntnisse der lokalen Gepflogenheiten sowie notwendiges Orientierungswissen vermitteln.

nicht über das KIP finanzierbar sind:

- Bildungsangebote der Sekundarstufe II resp. Massnahmen des Berufsbildungsgesetzes;²⁹
- Eignungsabklärungen der abnehmenden Bildungsinstitutionen, welche prüfen, ob die Voraussetzungen zur Teilnahme erfüllt sind. Eine individuelle Verlängerung des Vorbereitungsjahrs an der Nahtstelle I ist im Rahmen der Regelstruktur Bildung möglich³⁰.

²⁷ vgl. Art. 59d AVIG nach Massgabe des [Anhangs zu Ziffer 4.8.5.3](#) der Weisungen und Erläuterungen zum Ausländerbereich des SEM vom Oktober 2013 (aktualisiert am 1. Juli 2018).

²⁸ Art. 9 Abs. 3 WeBiV.

²⁹ siehe dazu die Ausführungen im [Rundschreiben KIP 2bis](#), Ziff. 5.3.5 vom 30. Oktober 2020, welche nach wie vor geltend sind.

³⁰ (Art. 7 Abs. 1 und 2 BBV) und [Bericht der Koordinationsgruppe Integrationsagenda vom 1. März 2018, S. 16](#).

5.4.5 Förderbereich Frühe Kindheit

5.4.5.1 Qualitätsentwicklung

- Die Dachorganisation [Alliance Enfance](#) führt Erfahrungsaustausche und Tagungen für Organisationen und Fachpersonen aus dem Bereich der Frühen Kindheit durch.
- Den Kantonen wird empfohlen, die im Rahmen der KIP unterstützten Fachstellen und Anbieter von Massnahmen für die Angebote von Alliance Enfance zu sensibilisieren.

5.4.5.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur

U.a. finanzierbar sind:

- spezifische Integrationsmassnahmen in den Bereichen der Qualifizierung von Fachpersonal, der Verbesserung der Erreichbarkeit bestehender Angebote (inklusive Bedarfserhebungen) und deren konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung;
- allgemeine oder selektive Fördermassnahmen im Bereich der Frühen Kindheit wie beispielsweise aufsuchende Angebote (Hausbesuchsprogramme), Spielgruppen, Eltern-Kind-Sprachförderangebote, migrationsspezifische Elternbildungsangebote etc., sofern keine andere Finanzierungsmöglichkeit besteht.

nicht über das KIP finanzierbar sind:

- Massnahmen der indizierten Förderung, z.B. sozialpsychologische Familienbegleitung sowie Angebote aus den Bereichen Kinderschutz, Logopädie und Psychomotorik;
- Die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (Kindertagesstätten (Kitas) und Tagesfamilien) sind grundsätzlich nicht anrechenbar (Ausnahme: Übergangsregelung).

Übergangsregelung vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2027

Da im Bereich der Frühen Kindheit nicht oder noch nicht flächendeckend, das heisst in allen Gemeinden/Regionen (genügend) Regelstrukturen bestehen, gilt im Asylbereich (anerkannte Flüchtlinge, vorläufig Aufgenommene, Personen mit Schutzstatus) folgende Übergangsregelung:

- Gemäss SKOS-Richtlinien ist der Besuch der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung als situationsbedingte Leistungen von der Sozialhilfe zu übernehmen, wenn die Eltern berufstätig oder aktiv auf Stellensuche sind, wenn sie an einer Integrationsmassnahme teilnehmen oder wenn eine solche Betreuung im Interesse des Kindes gerechtfertigt ist³¹.
- Die Verwendung von Bundesbeiträgen im Rahmen der KIP (Integrationsagenda Schweiz) für den Besuch von geeigneten Massnahmen zur Förderung der frühkindlichen Sprachbildung vor dem Kindergarten (Übernahme der Elternbeiträge für den Besuch von

³¹ vgl. "[Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems Asyl](#)" vom 23.10.2020: Empfehlung 3 sieht vor, dass die Kantone integrative situationsbedingte Leistungen grundsätzlich auch für VA erbringen und diese über die Asylsozialhilfe (Globalpauschale) finanzieren. Dies gilt namentlich auch für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung.

Kindertagesstätten, Spielgruppen, spezifischen Vorkindergartenssprachprogrammen) soll längstens bis Ende 2027 ermöglicht werden unter folgenden Bedingungen:

- Der Kanton weist nach, dass keine andere Finanzierungsquelle besteht und begründet die Notwendigkeit schriftlich. Das SEM entscheidet abschliessend.
- Der Kanton berichtet dem SEM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Sicherstellung einer langfristig gesicherten Finanzierungsregelung durch die zuständigen Regelstrukturen.

Weiterhin über das KIP finanziert werden können Kinderbetreuungsangebote, die als Begleitmassnahme im Rahmen der Integrationsförderangebote für Eltern stattfinden (z.B. Kinderhütendienst neben den Sprachkursen). Da solche Angebote in der Regel ausschliesslich von fremdsprachigen Kindern besucht werden, ist mit Blick auf die frühkindliche Sprachbildung jedoch, wenn immer möglich die Teilnahme an gemischten Angeboten (Kindertagesstätten, Spielgruppen, etc.) vorzuziehen.

5.4.6 Förderbereich Zusammenleben und Partizipation

5.4.6.1 Qualitätsentwicklung

- Als Begleitung zur Umsetzung der Programmziele im Förderbereich Zusammenleben und Partizipation organisiert das SEM gemeinsam mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren regelmässig Wissens- und Erfahrungsaustausche zu Zusammenleben und Partizipation. Die Kantone nehmen am nationalen Wissens- und Erfahrungsaustausch teil.
- Im Bereich des Zusammenlebens spielen Städte und Gemeinden eine wichtige Rolle. Der Kanton zeigt in der Programmeingabe deshalb auf, wie die Zusammenarbeit mit ihnen sichergestellt wird. Kantone können zur Umsetzung von Projekten und Programmen zur Förderung des Zusammenlebens Leistungsvereinbarungen mit den Gemeinden abschliessen.
- Die Umsetzung der Förderung des Zusammenlebens und der Partizipation ist eine transversale Aufgabe, welche zahlreiche Akteurinnen und Akteure (z.B. massgebliche kantonale Behörden, Gemeinden, Zivilgesellschaft) betrifft. Den Kantonen wird empfohlen, den Wissens- und Informationsaustausch unter den betroffenen Akteurinnen und Akteure zu fördern und Synergien zu nutzen. Nach Möglichkeit sollen Doppelspurigkeiten vermieden sowie Lücken aufgezeigt und angegangen werden.
- Den Kantonen wird empfohlen, bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten zur Förderung des Zusammenlebens die Bevölkerung (inkl. Migrantinnen und Migranten) partizipativ einzubeziehen.

5.4.7 Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz

5.4.7.1 Qualitätsentwicklung

- Das [Beratungsnetz für Rassismuskritiker](#) betreut das Dokumentationssystem Rassismus DoSyRa und ist für das Monitoring der Beratungsfälle sowie für die Qualitätsentwicklung (Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen etc.) verantwortlich.
- Die Kantone sorgen dafür, dass alle kantonale (mit)finanzierten Beratungsstellen Mitglieder des Beratungsnetzes sind und mit diesem für das Monitoring und die Qualitätssicherung zusammenarbeiten. Die Kantone orientieren sich bei der Auftragsvergabe an die Beratungsangebote an den Empfehlungen des SEM und der [Fachstelle für Rassismusbekämpfung](#) (FRB) zur Beratung im Diskriminierungsschutz und prüfen, wie die Beratungsangebote die Qualitätsstandards Diskriminierungsschutz³² erfüllen oder wie diese angestrebt werden können. Der Kanton zeigt beides in der Programmeingabe auf.
- Die Fachstelle für Rassismusbekämpfung führt Veranstaltungen durch und bietet weitere Instrumente und Hilfestellungen sowie Finanzhilfen an für im Diskriminierungsschutz tätige Stellen und Fachpersonen.
- Den Kantonen wird empfohlen, die im Rahmen der KIP unterstützten Fachstellen und Anbieter von Massnahmen für die Angebote der FRB zu sensibilisieren.

5.4.7.2 Finanzen im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur

U.a. finanzierbar sind:

- Beratungsangebote für Personen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind;
- der kantonale Beitrag an das Beratungsnetz für Rassismuskritiker (Unterstützung der Beratungsstellen zur Qualitätssicherung mittels Weiterbildung, Hilfsmittel, Erfahrungsaustausch sowie Betreuung des Dokumentationssystems DoSyRa und Monitoring der Beratungsfälle);
- Massnahmen zur institutionellen Öffnung, namentlich Massnahmen zur Beratung und Unterstützung der Regelstrukturen (Schulungen, Öffnungsprojekte etc.) bei der diskriminierungsfreien Erbringung von Leistungen.

5.4.8 Förderbereich Dolmetschen

5.4.8.1 Qualitätsentwicklung

- [INTERPRET](#) bildet die Trägerschaft des eidgenössischen Fachausweises Dolmetscher/Dolmetscherin. 2023 tritt die neue Berufsprüfung Dolmetschen in Kraft.
- Die Kantone sorgen dafür, dass im Förderbereich Dolmetschen bei Beschaffungen oder bei der Vergabe von Subventionen an Dritte die Qualitätsstandards INTERPRET³³ erfüllt sind. Der Kanton zeigt dies in der Programmeingabe auf.

³² [Empfehlungen SEM und FRB.](#)

³³ [Qualitätssicherung Dolmetschen.](#) Im Rahmen der KIP 2024-2027 ist eine Überarbeitung der Qualitätsstandards geplant.

- INTERPRET unterstützt den Austausch zwischen Organisationen und Fachpersonen im Bereich des Dolmetschens und Vermittelns.
- Den Kantonen wird empfohlen zu gewährleisten, dass die im Rahmen der KIP unterstützten Fachstellen und Vermittlungsstellen die Angebote von INTERPRET nutzen.
- Den Kantonen wird empfohlen, zu gewährleisten, dass die von ihnen unterstützten Fach- und Vermittlungsstellen Massnahmen und Vorkehrungen im Hinblick auf die Digitalisierung treffen (z.B. in Bezug auf Vermittlung, Rekrutierung, Vertragsmanagement bei Dolmetschenden und Einsatzabrechnung). Sie prüfen insbesondere die Schaffung von Synergien zwischen Fach- und Vermittlungsstellen im digitalen Bereich (z.B. Fach- und Vermittlungsstellen mit einer technischen Einzellösung prüfen, ob und wann der Anschluss an ein Netzwerk von Fach- und Vermittlungsstellen oder andere Kooperationsformen möglich sind). Der Kanton zeigt dies in der Programmeingabe auf.

5.4.8.2 Finanzierung im Schnittstellenbereich spez. IF - Regelstruktur

U.a. finanzierbar sind:

- Die Förderung von Ausbildungen, welche zu einem anerkannten Abschluss innerhalb des Qualifizierungssystems INTERPRET führen (Stufen Basisqualifizierung/Zertifikat oder Fachausweis);
- Objektfinanzierungen, sofern ein Qualitätskonzept vorliegt, das aufzeigt, wie die Qualitätsstandards INTERPRET eingehalten werden (namentlich: Priorisierung beim Einsatz von qualifizierten Dolmetschenden; Förderung der Aus- und Weiterbildung und Begleitung (Supervision/Intervision)). Das Qualitätskonzept ist dem SEM in der Programmeingabe zu unterbreiten;
- Einsatzstunden, sofern sie in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von spezifischen Integrationsmassnahmen stehen (z.B. im Rahmen von Erstinformationsgesprächen);
- Zeitlich begrenzte Anschubfinanzierungen (z.B. im Rahmen des Programms Ressourcenaktivierung oder mittels Gutscheinen, um Regelstrukturen zu sensibilisieren);
- Massnahmen zur Digitalisierung.

5.4.9 Obligatorische Schule

Die Bereitstellung des obligatorischen Schulunterrichts fällt in kantonale Kompetenz³⁴. Die Massnahmen in diesem Bereich sind nicht im Rahmen der KIP finanzierbar. Auch nicht über das KIP finanziert werden können integrationsfördernde Massnahmen wie z.B. Integrationsklassen, Deutsch als Zweitsprache für Kinder und Jugendliche etc.

³⁴ Art. 62 BV.

5.4.10 Spezifische Integrationsförderung und Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat als Regelstruktur einen Grundauftrag in der Integrationsförderung. Daher sind die Kosten der Integrationsförderung grundsätzlich durch die ordentlichen Budgets der kantonalen und kommunalen Sozialhilfe zu übernehmen³⁵.

Eine besondere Situation besteht im Asylbereich³⁶. Personen aus dem Asylbereich sind in den ersten Jahren in der Schweiz in der Regel unterstützungsbedürftig. Der Bund gilt den Kantonen die Sozialhilfekosten sowie einen Beitrag an die Betreuungskosten während 5 (Flüchtlinge) bzw. 7 (vorläufig Aufgenommene) Jahren ab (Globalpauschalen) und richtet ergänzend die Integrationspauschale aus.

eFinanzierbar über das KIP sind:

- Integrationsmassnahmen, die im Rahmen der Sozialhilfe für Personen im Asylbereich geplant und umgesetzt werden, sofern sie auch zur Erreichung der Programmziele KIP 3 beitragen³⁷.

Schnittstelle Sozialhilfe, Betreuung und Integrationsförderung

Um die Integration von Personen aus dem Asylbereich zu fördern, haben Bund und Kantone im Rahmen des Teilprojekts «Anpassung des Finanzierungssystems Asyl» der Phase II der Integrationsagenda Schweiz Empfehlungen erarbeitet³⁸. Die von Bund und Kantonen gemeinsam verabschiedeten Empfehlungen sollen insbesondere zu einer besseren Abstimmung von Betreuung, Sozialhilfe und Integrationsförderung beitragen und Fehlanreize beseitigen.

Die Kantone nehmen im Rahmen der Gesuchereinreichung KIP 3 Stellung zur Umsetzung der Empfehlungen zur besseren Abstimmung von Sozialhilfe und Integrationsförderung (s. [Empfehlungen Schnittstellen Globalpauschale-Integrationspauschale-Regelstrukturen](#)).

5.4.11 Spezifische Integrationsförderung und Gesundheitswesen

Die physische und psychische Gesundheit stellt eine grundlegende Voraussetzung dar, um am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilnehmen zu können. Die Bereitstellung von entsprechenden Präventions- und Förderangeboten ist ein Kernauftrag der Regelstrukturen des Gesundheitswesens³⁹.

Bei der Umsetzung der KIP-Programmziele bestehen wichtige Schnittstellen zum Gesundheitswesen (z.B. in den Förderbereichen Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung, Frühe Kindheit sowie Zusammenleben und Partizipation). Dabei geht es vornehmlich darum, den Zugang zu entsprechenden Angeboten im Gesundheitsbereich zu verbessern. Weiter ist auf eine Koordination mit der Umsetzung der Kantonalen Aktionsprogramme (Gesundheitsförderung) zu achten. Daher gilt:

³⁵ Art. 54 und 55 AIG.

³⁶ gestützt auf Art. 58 Abs. 2 AIG und Art. 14a VIntA.

³⁷ Art. 15 Abs. 6 VIntA.

³⁸ s. [Integrationsagenda Schweiz: Bericht neues Finanzierungssystem Asyl](#), S. 98.

³⁹ Art. 54 Abs. d AIG

Finanzierbar sind:

- Massnahmen in den Förderbereichen Information, Abklärung Integrationsbedarf und Beratung, in der Frühen Kindheit sowie im Zusammenleben und Partizipation, welche Migrantinnen und Migranten den Zugang zu Angeboten der Regelstrukturen ermöglichen;
- Angebote, welche dazu beitragen, soziale, gesundheitliche und berufliche Ressourcen von Migrantinnen und Migranten zu aktivieren (vgl. Kap. 4.4.2);
- erste individuelle Ressourcenabschätzungen oder Potenzialabklärungen zur Triagierung in ein geeignetes Angebot zur beruflichen bzw. gesellschaftlichen Integration oder der Regelstruktur Gesundheit.

Nicht über KIP finanzierbar sind:

- medizinische Abklärungen und Behandlungen von psychischen und physischen Krankheiten, welche von Dritten (Fachstellen/Fachexpertinnen und -experten) erbracht werden.

5.5 Umsetzung von Aktivitäten und Massnahmen auf nationaler Ebene

Die Zuständigkeit zur Umsetzung nationaler Massnahmen liegt vorwiegend beim SEM sowie bei weiteren Bundesstellen. Nationale Massnahmen und Aktivitäten umfassen Programme, Projekte und Grundlagenarbeiten, welche insbesondere darauf abzielen, die Qualität von Integrationsmassnahmen zu stärken und die Innovation in der spezifischen Integrationsförderung voranzutreiben, beispielsweise die Erarbeitung von Empfehlungen und Qualitätsstandards, die Umsetzung von Forschungsvorhaben und Evaluationen (FoP KIP), die Durchführung von Programmen und Projekten zur Innovation oder zur besseren Nutzung des inländischen Arbeitskräftepotenzials⁴⁰ oder die Gewährleistung der Qualitätssicherung.

Im Rahmen von nationalen Massnahmen werden Empfehlungen und Qualitätsstandards erarbeitet bzw. bestehende aktualisiert. Die Kantone werden vom SEM über die Verabschiedung von Empfehlungen und Qualitätsstandards zur Weiterentwicklung der spezifischen Integrationsförderung informiert.

Die Kantone nehmen die Ergebnisse dieser nationalen Massnahmen auf und prüfen deren Umsetzung spätestens im Hinblick auf die KIP 4 (ab 2028) (z.B. Pilotprojekte, Konzeptanpassungen).

Für den Erfahrungs- und Wissensaustausch auf nationaler Ebene zwischen Fachpersonen sowie für die Förderung der Professionalisierung im Feld arbeiten das SEM oder die FRB (Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz) mit Fachorganisationen und Mandatsnehmenden zusammen und unterstützen diese im Rahmen von Leistungsverträgen oder Vereinbarungen.⁴¹

Das SEM informiert regelmässig über nationale Massnahmen. Es setzt bei Bedarf in Absprache mit der Begleitgruppe KIP/IAS Arbeitsgruppen ein.

⁴⁰ Dazu gehören die unter 4.4.2 genannten Bundesprogramme des SEM.

⁴¹ Siehe die unter dem Abschnitt «Umsetzung und Qualität» genannten Kooperationen in Kap. 5.4.

6. Ausrichtung der Bundesbeiträge und der Integrationspauschale

6.1 Bundesbeiträge aus dem Integrationsförderkredit

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite aus. Hierfür stellt der Kanton dem SEM per 31. Januar des jeweiligen Programmjahres eine Rechnung⁴².

6.2 Integrationspauschale

Die Auszahlung der Integrationspauschale erfolgt zwei Mal jährlich⁴³ gestützt auf die Zahl der Entscheide zur vorläufigen Aufnahme und Asylgewährung.

Fristen und Zeitraum der Entscheide⁴⁴:

Mitte August für die 1. Tranche, Januar – Juni des Programmjahres.

Mitte Januar des Folgejahres für die 2. Tranche, Juli – Dezember des Programmjahres, inkl. Korrekturen Vorjahr.

Übergangsregelung 2. Tranche 2023

Die bisherigen Fristen und die damit verbundenen Zeiträume der Entscheide gelten grundsätzlich bis Ende der Programmphase KIP ^{2bis} (2022-2023). Zur Umstellung auf die neuen Fristen und Zeiträume der Entscheide wird jedoch die 2. Tranche für das Jahr 2023 erst Mitte Januar 2024 ausbezahlt (statt wie bisher am Jahresende).

7. Berichterstattung KIP

7.1 Jährliche Berichterstattung

Die jährliche Berichterstattung an das SEM stützt sich auf die in der Programmvereinbarung festgelegten Programmziele und die von Bund und Kantonen eingesetzten finanziellen Mittel zur Umsetzung der KIP.

Die jährliche Berichterstattung zu den KIP 3 setzt sich aus den folgenden Elementen zusammen:

- a) den Fragen zu den einzelnen Förderbereichen und der Aufschaltung von zusätzlichen Dokumenten;
- b) der finanziellen Berichterstattung zum jeweiligen Programmjahr;
- c) der Erhebung von Kennzahlen.

⁴² Die Rechnung ist an Staatssekretariat für Migration (SEM), c/o DLZ Finanzen EFD, zu richten. Die genauen Angaben können der Programmvereinbarung KIP 3 entnommen werden (oder www.e-rechnung.admin.ch).

⁴³ Art. 15 VintA.

⁴⁴ Bisherige Fristen und Zeitraum der Entscheide: 31. Juli für die 1. Tranche, Dezember Vorjahr + Januar – Mai des Programmjahres; 31. Dezember für die 2. Tranche, Juni – November des Programmjahres.

7.1.1 Inhaltliche Berichterstattung

Die inhaltliche Berichterstattung erfolgt wie die Programmeingabe mittels konkreter Fragen zu den Förderbereichen. Die Fragen bauen auf den Fragen zur Programmeingabe zu den KIP 3 auf und können je nach Förderbereich variieren. Um aktuellen Entwicklungen in den Förderbereichen gerecht zu werden, kann das SEM die Fragen abändern oder ergänzen.

Der Fokus der Fragen richtet sich auf die Entwicklung im jeweiligen Förderbereich und die Erreichung der strategischen Programmziele. Damit entfällt bei der Berichterstattung die Ebene von Einzelmassnahmen. Eine Aktualisierung wird damit ebenfalls hinfällig.

Im Rahmen der Berichterstattung können die Kantone dem SEM relevante Dokumente in ELSI hochladen.

7.1.2 Finanzielle Berichterstattung

Die finanzielle Berichterstattung enthält eine Abrechnung zu den für die KIP effektiv eingesetzten Mitteln. Diese sind wie folgt auszuweisen:

- Abrechnung geordnet nach Programmjahr und Förderbereichen sowie strategischen Programmzielen;
- Ausdifferenzierung der Abrechnung nach kantonalen und kommunalen Mitteln sowie Bundesmitteln aus dem Integrationsförderkredit und der Integrationspauschale;
- Personelle Ressourcen, die zur Umsetzung der KIP eingesetzt werden⁴⁵.

Die Kantone haben die Möglichkeit, im Rahmen der Berichterstattung zum Vorjahr die finanzielle Planung der Folgejahre anzupassen.

7.2 Fristen

Es gelten die folgenden Fristen:

Prozessschritt	Frist	Zuständigkeit
Gesuchreicherung, jährliche Berichterstattung zuhänden SEM	per 30.4. des Folgejahres (erstmals per 30.4.2025)	Kanton
Prüfung und Genehmigung kantonale Berichterstattung	per 30.9. des Folgejahres (erstmals per 30.9.2025)	SEM

Das Genehmigungsschreiben zur Berichterstattung gilt als Grundlage für die Ausrichtung der Beiträge des Bundes im Folgejahr.

7.3 Übergangsbestimmungen KIP 2^{bis} zu KIP 3

Ein Übertrag von Restbeträgen aus dem Integrationsförderkredit sowie aus der Integrationspauschale aus dem KIP 2^{bis} ins KIP 3 ist im Rahmen der Berichterstattung zum Jahr 2023 separat auszuweisen und zu begründen⁴⁶.

⁴⁵ Art. 17 Abs. 3 VIntA.

⁴⁶ Art. 19 VIntA.

Die jeweils übertragenen Restbeiträge sind zwei Jahre nach Ende KIP ^{2bis} bis Ende 2025) zweckgebunden einzusetzen. Bis dahin nicht verwendete Restbeiträge sind zurückzuerstatten⁴⁷.

8. Finanzaufsicht

Die Aufsicht über die für die KIP ausgerichteten Bundesbeiträge obliegt auf Bundesebene dem SEM und der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK). Auf kantonaler Ebene haben die Kantone selbst sowie die kantonalen Finanzkontrollen diese Aufgabe wahrzunehmen.⁴⁸

Ausführungen zu den Aufsichtspflichten sind dem «Aufsichtskonzept KIP»⁴⁹ zu entnehmen.

9. Monitoring Integrationsförderung

Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht [Integrationsindikatoren](#), die einen allgemeinen Überblick über die Integration der ausländischen Bevölkerung geben. Darüber hinaus werden auf nationaler Ebene von verschiedenen Stellen Erhebungen und Berichte publiziert, die integrationsrelevante Themen zum Gegenstand haben⁵⁰.

Die Wirkungsziele der Integrationsagenda Schweiz werden mittels eines Monitorings Integrationsagenda überprüft.⁵¹ Veröffentlicht werden jährlich Ergebnisse in den Bereichen Sprachförderung, Berufsbildung- und Arbeitsmarktintegration schweizweit und je Kanton.

Das SEM veröffentlicht regelmässig ausgewählte Auswertungen, welche die Entwicklung der IAS-Wirkungsziele, ausgewählter Leistungs- und Kontextindikatoren sowie der finanziellen Aufwendungen in den Förderbereichen dokumentieren.

Die Kantone weisen im Rahmen der Berichterstattung KIP nach Vorgabe des SEM wesentliche Kennzahlen zu den einzelnen Förderbereichen aus.⁵² Die Erhebung der Kennzahlen ist Sache der Kantone.

Die Kennzahlen zur Integrationsagenda Schweiz sollen soweit möglich und sinnvoll im Rahmen der durchgehenden Fallführung erhoben werden und den Kantonen zur Steuerung der KIP dienen. Das SEM empfiehlt den zuständigen fallführenden Stellen die Nutzung eines Fallführungssystems, das die Auswertung der relevanten Kennzahlen auf Basis von Einzeldaten direkt aus dem System heraus erlaubt. Das SEM unterstützt die Erhebung der Kennzahlen IAS mittels der Definition der Datenanforderungen und des Datenmodells, stellt ein Instrument zur Lieferung der geforderten Daten zur Verfügung und unterstützt nach Bedarf bei methodischen Fragen. Das SEM und das BFS führen mit ausgewählten Kantonen Piloterhebungen durch, mit dem Ziel eine automatisierte Datenlieferung ans BFS zu

⁴⁷ Art. 19 Abs. 3 VIntA.

⁴⁸ Art. 95 AsylG, Art. 25 SuG und Art. 18 Abs. 4 VIntA.

⁴⁹ [KIP-Aufsichtskonzept SEM](#)

⁵⁰ Das BFS publiziert regelmässig Analysen zu den einzelnen Integrationsindikatoren wie auch statistische Berichte zur Integration der ausländischen Bevölkerung. Die Erhebung [«Zusammenleben in der Schweiz»](#) liefert alle zwei Jahre eine aktualisierte Übersicht zu den Einstellungen der Bevölkerung zu Diversität, Integration und Rassismus. Ebenfalls alle zwei Jahre erscheint der Monitoring-Bericht der FRB, der umfassend alle bestehenden Daten zu rassistischer Diskriminierung in der Schweiz auswertet.

⁵¹ Als Grundlage hierfür haben Bund und Kantone das [Gesamtkonzept Monitoring IAS](#) verabschiedet.

⁵² Art. 18 VIntA.

ermöglichen. Die Kantone werden frühzeitig über die Ergebnisse der Piloterhebungen und das weitere Vorgehen informiert.

Der Kanton stellt im Rahmen des KIP sicher, dass die Daten zum Dolmetschen und die Anzahl der Beratungen im Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz den auf nationaler Ebene zuständigen Dachorganisationen zur Verfügung gestellt werden (z.B. durch Aufnahme in die Leistungsvereinbarungen).

Das SEM selbst oder beauftragte Dritte führen zur Vertiefung ausgewählter Ergebnisse des Monitorings und zur Schliessung von Lücken bei der Datenerhebung für das Monitoring vertiefende Studien und Evaluationen durch (sog. Forschungsprogramm FoP KIP).

Die Kantone sind gehalten, Erkenntnisse aus dem Monitoring Integrationsförderung in die Umsetzung und Weiterentwicklung der KIP einfließen zu lassen.

10. Kommunikation

Die Grundlagen zum KIP, offizielle Berichte wie auch das Monitoring Integrationsagenda Schweiz sind auf der Website www.sem.admin.ch/KIP publiziert.

Die Website www.kip-pic.ch informiert regelmässig über Projekte und Programme der spezifischen Integrationsförderung auf Ebene des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Die bestehenden Links zu den kantonalen Integrationsprogrammen werden auf www.kip-pic.ch aufgeschaltet. Die kantonalen Ansprechstellen für Integrationsfragen haben zudem die Möglichkeit, Projekte und Programme auf der Website zu präsentieren ([Weitere Neuigkeiten melden | KIP \(www.kip-pic.ch\)](#)).

Bund und Kantone verwenden im Rahmen ihrer Kommunikationsarbeit (Medienmitteilungen, Auftritte etc.) das Logo KIP, um die Umsetzung der spezifischen Integrationsförderung als Verbundaufgabe sichtbar zu machen.

Das Logo KIP kann auch auf Projektebene verwendet werden. Die Kantone achten auf eine politisch und religiös neutrale Ausrichtung der durch den Bund mitfinanzierten Projekte. Sie informieren das SEM über das Verfahren zur Verwendung des Logo auf Projektebene.

Staatssekretariat für Migration SEM

Christine Schraner Burgener

Staatssekretärin

Beilagen

Beilage 1: KIP-Aufsichtskonzept SEM

Beilage 2: Empfehlungen Schnittstellen Globalpauschale-Integrationspauschale-
Regelstrukturen

Beilage 3: Empfehlungen Beratung Diskriminierungsschutz



19. Oktober 2022

KIP-Aufsichtskonzept SEM

Der Einsatz von Bundesmitteln für die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme (KIP) ist sowohl auf Bundes- als auch auf kantonaler Ebene zu beaufsichtigen.

Um eine systematische Aufsicht gewährleisten zu können, haben sowohl die Kantone als auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) über eigene Aufsichtskonzepte zu verfügen, die es umzusetzen und deren Ergebnisse es zu dokumentieren gilt.

1. Rechtliche Bestimmungen betreffend die Aufsicht der KIP

[SuG: Art. 15c Auskunftspflicht](#)

1. Wer um eine Finanzhilfe nachsucht oder sich um die Übertragung einer Bundesaufgabe bewirbt, muss der zuständigen Behörde alle erforderlichen Auskünfte erteilen. Er oder sie hat ihr auch Einsicht in die Akten und den Zutritt an Ort und Stelle zu gewähren.
2. Die Pflichten nach Absatz 1 bestehen auch nach der Gewährung von Finanzhilfen oder der Übertragung von Bundesaufgaben, damit die zuständige Behörde die notwendigen Kontrollen durchführen und Rückforderungsansprüche abklären kann.
3. Sie bestehen nach der Gewährung von Finanzhilfen und Abgeltungen auch für Dritte, soweit diese vom Empfänger für die Aufgabenerfüllung beigezogen werden.

[SuG: Art. 20a Programmvereinbarungen](#)

Die Verwendung der Bundesbeiträge für die spezifische Integrationsförderung wird von den Kantonen im Rahmen von Integrationsprogrammen geplant. Die Programmvereinbarungen legen die gemeinsam zu erreichenden strategischen Programmziele fest und regeln die Beitragsleistung des Bundes sowie, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzkontrolle, die Einzelheiten der Finanzaufsicht.

[SuG: Art. 25 Überprüfung der Aufgabenerfüllung](#)

Die zuständige Behörde überprüft, ob die Empfänger ihre Aufgaben gesetzmässig und zu den ihnen auferlegten Bedingungen erfüllen.

1. Sie erstellt dazu risikoorientiert ausgestaltete Überprüfungskonzepte.
2. In diesen Konzepten ist insbesondere festzulegen:
 - a. inwieweit Stichprobenkontrollen oder vertiefte Prüfungen vorzunehmen sind;
 - b. wer die Überprüfung nach welchen Methoden vornimmt;
 - c. wie die Überprüfung mit Prüfungstätigkeiten anderer, insbesondere kantonaler Behörden, zu koordinieren ist;
 - d. wie das Ergebnis der Überprüfung zu dokumentieren ist.
3. Für finanziell unbedeutende Leistungen, Pflichtbeiträge an internationale Organisationen und Leistungen an Empfänger, die einer umfassenden Aufsicht durch Bundesbehörden unterstehen, kann auf die Erstellung von Überprüfungskonzepten verzichtet werden.

VIntA: Art. 18 Berichterstattung und Kontrolle zu kantonalen Integrationsprogrammen

3. Das SEM übt seine Kontrollfunktion gestützt auf ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über die kantonalen Integrationsprogramme aus. Dieses richtet sich nach den Bestimmungen des SuG.
4. Jeder Kanton muss über ein Konzept zu einer risikoorientierten Finanzaufsicht über sein kantonales Integrationsprogramm verfügen. Er informiert das SEM über seine Finanzaufsichtstätigkeit.

AsylG: Art. 95 Aufsicht

1. Der Bund überprüft die subventionsrechtlich korrekte Verwendung, die Wirksamkeit und die vorschriftsgemässe Abrechnung der Bundesbeiträge. Er kann mit dieser Aufgabe auch Dritte beauftragen und die kantonalen Finanzkontrollen zur Unterstützung beziehen.
2. Wer Bundesbeiträge erhält, ist verpflichtet, seine Organisation sowie die Daten und Führungszahlen bezüglich Aufwendungen und Erträge im Asylbereich offen zu legen.
3. Die Eidgenössische Finanzkontrolle, das SEM und die kantonalen Finanzkontrollen üben ihre Aufsicht über die Finanztätigkeit entsprechend ihren Vorschriften aus. Sie bestimmen das geeignete Vorgehen, koordinieren ihre Tätigkeiten und informieren sich gegenseitig über die Erkenntnisse.

2. Grundsätze zum Mitteleinsatz

Mit den KIP wurde den Kantonen die Verantwortung für die Verwaltung der Zuwendungen des Bundes delegiert. Folglich obliegt den Kantonen die Verantwortung, diese zielgerecht, rechtmässig, wirtschaftlich und entsprechend dem gemeinsam vereinbarten Verwendungszweck einzusetzen sowie Unregelmässigkeiten bei der Mittelverwendung zu verhindern und gegebenenfalls zu beheben. Unter Einrichtung wirksamer Prozesse, gewährleisten die Kantone die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen zur Verwendung der Zuwendungen und überprüfen die Verwendung von finanziellen Beiträgen durch die Leistungserbringer, die mit der Umsetzung von Massnahmen beauftragt wurden.

Das **SEM** als Subventionsgeber seitens Bund prüft, unter Anwendung wirksamer Aufsichtsinstrumente, die Einhaltung der vertraglichen Bedingungen zur Verwendung der Beiträge durch die Kantone und die Wirksamkeit der Integrationsmassnahmen.

3. Aufsichtsinstrumente seitens SEM

Das SEM verfügt über ein risikoorientiertes Aufsichtskonzept, welches unter Berücksichtigung von diversen EFK-Empfehlungen weiterentwickelt wurde.

Es besteht aus den nachstehenden **Aufsichts-Instrumenten**.

Inhaltliche Aufsicht
➤ Eingabebesuch und jährliche Berichterstattung der Kantone mittels ELSI ¹
➤ KIP-Sitzungen SEM-Kantone zum Stand der Umsetzung der KIP
Finanzaufsicht
➤ Eingabebesuch und jährliche Berichterstattung der Kantone mittels ELSI
➤ Risikoorientierte Systemprüfungen („IKS-Audits“)
➤ Risikoorientierte Buchprüfungen (Revision)
Wirkungsanalysen
➤ Monitoring über Kennzahlen und Evaluationen

3.1 Berichterstattung

Die Kantone reichen zu den unter Punkt 7 des Rundschreibens angeführten Fristen und Verfahren ihre jährlichen Berichte ein. Das SEM prüft die Berichte aller Kantone in Bezug auf den Fortschritt der Programmumsetzung, Budgeteinhaltung, Abschöpfungsgrad und Einhaltung von rechtlichen Bestimmungen. Die Prüfberichte enthalten neben der Beurteilung der KIP-Umsetzung auch Empfehlungen deren Umsetzung das SEM laufend überprüft.

- Der Prüffokus wird auf die Einhaltung von inhaltlichen vertraglichen Bestimmungen gelegt.
- Die Prüfung erfolgt durch die Kantonsverantwortlichen der KIP.

3.2 Kantonssitzungen

Kantonssitzungen finden mindestens einmal pro Jahr statt. Diese dienen vordergründig und beidseitig dazu, allfällige strategische, inhaltliche und finanzielle Fragen zur Umsetzung der KIP sowie offene Pendenzen zu besprechen. Im Rahmen dessen werden konkrete KIP-Projekte präsentiert/besucht.

- Es werden keine Prüfhandlungen im engen Sinne durchgeführt. Der Austausch zwischen Bund-Kantonen steht im Vordergrund.
- Die Kantonssitzungen werden von den Kantonsverantwortlichen zu den KIP und ihren Vorgesetzten durchgeführt.

3.3 Risikoorientierte Systemprüfungen (IKS-Audits)

Systemprüfungen dienen dazu sicherzustellen, dass die Kantone die notwendigen Massnahmen zur Steuerung und Aufsicht der KIP ihrerseits gewährleisten, sodass sie eine angemessene Gewähr dafür bieten, dass die in der Berichterstattung zu den KIP ausgewiesenen Ausgaben rechtmässig und ordnungsmässig sind.

- Der Prüffokus liegt auf dem Verwaltungs- und Kontrollsystem der Kantone: Finanzprozesse, Vergabepaxis von Mandaten an Dritte (Beschaffungsverfahren, Vertragswesen etc.), Zuständigkeiten usw. sowie ihr Aufsichtskonzept und dessen Implementierung.
- Systemprüfungen werden nach einer risikobasierten Auswahl durchgeführt. Folgende Faktoren, werden bei der Risikobeurteilung berücksichtigt:

¹ Elektronisches Lenksystem Integrationsförderung: Gesuchs- und Berichtsportale der Integrationsförderung des SEM.

- Die Aufsichtskonzepte der Kantone
- Die Beurteilung der Eingabe zu den KIP 3
- Die Ergebnisse der jährlichen Berichtsprüfungen
- Das Pendenzencontrolling inkl. Empfehlungen
- Allfällige unerwartete Ereignisse

- Das SEM kann Systemprüfungen selbst durchführen, an Dritte delegieren oder auch die kantonalen Finanzkontrollen miteinbeziehen. Der betroffene Kanton wird rechtzeitig über bevorstehende Prüfungen informiert.

3.4 Risikoorientierte Buchprüfungen (Revisionen)

Buchprüfungen werden durchgeführt, um eine angemessene Gewähr dafür zu haben, dass die in den jährlichen KIP-Berichten gelten gemachten Ausgaben den tatsächlichen Verhältnissen im Rechnungslegungssystem des Kantons entsprechen.

- Der Prüffokus liegt auf das Buchhaltungssystem und die Buchführung.
- Buchprüfungen werden nach einer risikobasierten Auswahl durchgeführt. Sie erfolgen nur in Ausnahmefällen, wenn die Erkenntnisse aus den Berichts- und Systemprüfung Anlass dazu geben.
- Das SEM kann Buchprüfungen selbst durchführen, an Dritte delegieren oder auch die kantonalen Finanzkontrollen miteinbeziehen. Der betroffene Kanton wird rechtzeitig über bevorstehende Prüfungen informiert.

3.5 Wirkungsanalysen

Im Vergleich zu den genannten Instrumenten unter 3.1 bis 3.4 dienen Wirkungsanalysen nicht der Prüfung der Einhaltung von Vorgaben bei der Umsetzung der KIP, sondern beleuchten über einen längeren Zeithorizont die Wirkung der Integrationsmassnahmen. Wirkungsanalysen werden aus dem Monitoring heraus erfolgen, basierend auf das Gesamtkonzept zum Monitoring der Integrationsagenda Schweiz.²

4. Zusammenarbeit der Prüforgane

- Das SEM und die kantonalen Finanzkontrollen (KFK) informieren sich gegenseitig zu bevorstehenden Systemprüfungen und Revisionen mit Bezug zum Integrationsbereich und stellen die entsprechenden Prüfberichte einander automatisch zu.
- Änderungen der kantonalen Aufsichtskonzepte zu den KIP sind dem SEM zeitnah mitzuteilen.

5. Änderungen des Aufsichtskonzepts

Das Aufsichtskonzept zu den KIP kann bei Bedarf durch das SEM angepasst werden.

² [Monitoring IAS Gesamtkonzept](#)».



Schnittstellen Globalpauschale-Integrationspauschale-Regelstrukturen

Empfehlungen SEM, KdK, SODK

Aus dem Bericht [Integrationsagenda Schweiz: Anpassung des Finanzierungssystems. Schlussbericht zuhanden der Koordinationsgruppe, 2020: Seiten 98-110.](#)

Aktenzeichen: 545-01-404/23/2

Unterbringung/Wohnen	
1	Die für die Unterbringung zuständigen Behörden sorgen dafür, dass die Rahmenbedingungen für eine bildungsfreundliche Umgebung gewährleistet sind (Lerngelegenheiten, Rückzugsmöglichkeiten, Betreuungspersonen etc.). Die SODK und die KdK entwickeln ein Konzept, das den Kantonen als Orientierungsrahmen zur Sicherstellung einer lernfördernden Unterbringung und Betreuung dient.
Tagesstruktur/Beschäftigung	
2	Die Kantone sorgen für bedarfsgerechte strukturenbende Massnahmen in Form von Beschäftigungsprogrammen und anderen Angeboten für Asylsuchende. Sie verbinden diese wo möglich und sinnvoll mit dem Erwerb basaler Kompetenzen, um die Autonomie und Eigenverantwortung zu erhöhen und die Asylsuchenden so optimal auf die spätere Erstintegration oder eine freiwillige Rückkehr vorzubereiten. Die Kantone bemühen sich ebenso um bedarfsgerechte Unterstützung für Personen im Asylbereich (entsprechendes Betreuungspersonal, Freiwilligenunterstützung). Bei Personen, die nach einer positiven Entscheidung weiterhin in der Kollektivunterkunft verbleiben, weil z.B. deren künftige Wohnsituation noch nicht klar ist, stellen die Kantone die Beschäftigungsmassnahmen so rasch als möglich ein und stellen den Beginn des Erstintegrationsprozesses und der Ressourcenabklärung von Asylsuchenden sicher (Fallführung, Sprachkurse, Potenzialabklärung etc.).
Sozialhilfe, Betreuung und Begleitung	
3	Die Kantone gewährleisten integrative situationsbedingte Leistungen, Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge für Erwerbstätige, die sie gemäss SKOS-Richtlinien für Flüchtlinge erbringen, grundsätzlich auch für vorläufig Aufgenommene und finanzieren diese über die Asylsozialhilfe (Globalpauschale 1). Dies gilt namentlich auch für die Finanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung. ¹
4	Die Kantone lancieren ab Zuweisung in den Kanton ohne Verzögerung eine rasche und verbindliche Fallführung. Diese ist durchgehend zu gestalten, in diesem Sinne sind Zuständigkeitswechsel in der Fallführung weit möglichst zu vermeiden. Die individuelle Begleitung wird zu Beginn des Erstintegrationsprozesses intensiver und

¹ Gemäss C 1.3 der SKOS-Richtlinien, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

	mit zunehmender Übernahme von Eigenverantwortung weniger intensiv ausgestaltet. Die Kantone sind frei, die Pauschalen so einzusetzen, dass die Betreuung und Begleitung in dieser ersten Phase intensiviert werden können.
Anreize und Sanktionen (Regelstruktur Sozialhilfe- und Migrationsbereich)	
5	Die Kantone sorgen dafür, dass die verschiedenen Instrumente zu sozialhilferechtlichen oder ausländerrechtlichen Anreizen und Sanktionen mit den Fördermassnahmen abgestimmt werden. Namentlich stellen sie im Einzelfall eine proaktive Information zwischen den beteiligten Stellen sicher.
6	Die SODK prüft unter Einbezug der SKOS, wie die während der Teilnahme an Integrations- und Ausbildungsmassnahmen angefallenen Sozialhilfekosten von der Rückerstattung von Sozialhilfe befreit werden können.
Gesundheit	
7	Die Koordinationsgruppe lädt das Bundesamt für Gesundheit (BAG), die Schweizerische Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und –direktoren (GDK) und Gesundheitsförderung Schweiz (GFS) ein, den Handlungsbedarf unter Beizug der betroffenen Stellen beim Bund und den Kantonen zu analysieren und Massnahmen in den folgenden Bereichen zu prüfen: <ul style="list-style-type: none"> • Interkulturelles Dolmetschen ermöglichen (Finanzierung) • Versorgungssituation verbessern (Weiterbildung von Fachkräften, Netzwerkbildung, z.B. hospitals for equity).
8	Das SEM und die KdK prüfen in Zusammenarbeit mit dem BAG, der Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz und unter Beizug der betroffenen Stellen, wie über niedrigschwellige psychosoziale Angebote Personen aus dem Asylbereich vermehrt im Integrationsprozess unterstützt werden können (sog. low level interventions ²).
9	Das SEM prüft in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und unter Beizug der betroffenen Stellen, in welchen Bereichen die Zusammenarbeit mit der Invalidenversicherung unter Berücksichtigung des IVG eine Verbesserung der Integrationsförderung bewirken kann. Es stellt im Rahmen der nationalen IIZ Antrag für ein entsprechendes Projekt.
10	Das SEM klärt in Zusammenarbeit mit dem BAG und unter Beizug der betroffenen Stellen, wie das Instrumentarium der Potenzialabklärung im Rahmen der Fallführung auf die Abklärung der Gesundheitssituation ausgeweitet oder ergänzt werden kann (Screening-Instrumente). Es stellt im Rahmen der nationalen IIZ einen entsprechenden Projektantrag.

² z.B. im Rahmen der Weiterentwicklung bestehender KIP-Massnahmen im Bereich der sozialen Integration oder im Rahmen der Kantonalen Aktionsprogramme (KAP), welche die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz seit 2017 zusammen mit den Kantonen umsetzt.



Förderbereich «Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz» Empfehlungen für den Aufbau und Betrieb eines Beratungsangebots im Bereich Diskriminierungsschutz

Oktober 2022

Worum geht es?

Im Förderbereich Umgang mit Vielfalt und Diskriminierungsschutz haben die Kantone folgendes Ziel (für das Beratungsangebot) umzusetzen:

«Die spezifische Integrationsförderung stellt sicher, dass ein mit ausreichend Ressourcen ausgestattetes Beratungsangebot für von rassistischer Diskriminierung betroffene Personen besteht und zugänglich ist. Dieses arbeitet gemäss anerkannten Qualitätskriterien»¹.

Mit den vorliegenden Empfehlungen² erhalten die Kantone konkrete Anhaltspunkte und eine Orientierungshilfe für den Aufbau und Betrieb eines Beratungsangebotes³ im Bereich Diskriminierungsschutz. Die Empfehlungen stützen sich auf die Erfahrungswerte aus der Beratungspraxis im Förderbereich Diskriminierungsschutz der letzten zwei KIP-Programme. Sie berücksichtigen die unterschiedlichen Gegebenheiten in den Kantonen und stellen einen Rahmen für eine effiziente und wirksame Umsetzung dieser Massnahme im Bereich Diskriminierungsschutz. Die Empfehlungen unterstützen die Kantone bei der Qualitätssicherung und Professionalisierung der Beratungsangebote und der konkreten Umsetzung des genannten Programmziels.

Das SEM orientiert sich bei der Prüfung der kantonalen KIP-Eingaben, in Bezug auf dieses Ziel, an den im Rundschreiben KIP 2024-2027 festgelegten Vorgaben⁴ sowie an den vorliegenden Empfehlungen. Bei der Beurteilung der Eingaben wird das SEM von der FRB unterstützt⁵.

¹ <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html>, Grundlagedokument, Anhang I, Strategische Programmziele: 6.

² Die Empfehlungen wurden mit einer Arbeitsgruppe (Fachpersonen aus der Beratung) erarbeitet und mit Vertreterinnen und Vertretern von kantonalen Integrationsfachstellen konsolidiert. Die Begleitgruppe KIP/IAS hat die Empfehlungen zur Kenntnis genommen.

³ Das Beratungsangebot kann sowohl das Angebot einer einzelnen Beratungsstelle wie auch das Angebot von mehreren Stellen/Einrichtungen umfassen (=Dispositiv)

⁴ s. Rundschreiben Kap. 5.4.7.1 Qualitätsentwicklung: «Die Kantone orientieren sich bei der Auftragsvergabe an die Beratungsangebote an den Empfehlungen von SEM und FRB zur Beratung im Diskriminierungsschutz und prüfen, wie die Beratungsangebote die Qualitätsstandards Diskriminierungsschutz⁴ erfüllen oder wie diese angestrebt werden können. Der Kanton zeigt beides in der Programmeingabe auf.»

⁵ Die Empfehlungen orientieren sich an das interne Grundlagedokument «Standortbestimmung Beratungsstellen Diskriminierungsschutz», das im Juli 2021 von der FRB fertiggestellt wurde.



Empfehlungen

Bei der Vergabe von Leistungsaufträgen an Beratungsangebote resp. bei der Ausgestaltung eines eigenen Beratungsangebots berücksichtigen die Kantone folgende Empfehlungen.

1. Leistungspaket (Grundangebot)

Das Leistungspaket des jeweiligen Beratungsangebots umfasst mindestens das folgende Grundangebot:

Beratung von Betroffenen und *Bystander*⁶; Information und Bekanntmachung des Angebotes für unterschiedliche Zielgruppen; Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen kantonalen Fachstellen für Integration; Monitoring (Dokumentation und Wissenssicherung der Fälle); Vernetzung und Austausch mit Partnern (Bund, Kanton, Gemeinde(n) und Zivilgesellschaft); Administration.

Als Richtwert für die Verteilung der Aufgaben gelten: ca. 50% Beratung, je ca. 25% Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung resp. Administration, Monitoring und Vernetzung. Das Hauptgewicht liegt auf der Beratung, aber ein erheblicher Anteil des Aufwands muss in die Information und Bekanntmachung fließen. Im Falle, dass in einem Kanton das Angebot bei der Zielgruppe noch nicht bekannt ist, ist der er Anteil für die Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf den Anteil der Beratung entsprechend zu erhöhen.

2. Finanzierung

Die Stellen sind personell und finanziell so ausgestattet, dass dieses Leistungspaket kontinuierlich umgesetzt werden kann. Verschiedene Finanzierungsmodelle sind möglich. Die Finanzierung ist mindestens mit einem Sockelbeitrag zu sichern und kann mit weiteren Leistungsabgeltungen ergänzt werden. Von einer ausschliesslich fallbezogenen Finanzierung wird abgeraten.

⁶ Betroffene: Personen, die unmittelbar Rassismus erfahren. Bystander: Zuschauer/Zuschauerin, Zeuge/ Zeugin, nicht direkt involvierte Person



3. Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung

Zur Bekanntmachung des Angebots werden Öffentlichkeitsarbeit sowie Vernetzung und Sensibilisierung mit den Regelstrukturen betrieben. Das Beratungsangebot soll bei potenziell Betroffenen, den zuständigen Regelstrukturen sowie anderen Beratungsstellen bekannt sein. Die Ansprechstellen für Integration unterstützen die Beratungsstellen bei der Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit (Türöffner-Funktion).

Unter **Öffentlichkeitsarbeit** wird die Bekanntmachung des Beratungsangebotes bei verschiedenen Zielgruppen durch unterschiedliche Formate und Kanäle verstanden, z.B. aufsuchende Arbeit bei Schlüsselpersonen und Betroffenen, Flyers an Veranstaltungen abgeben, Kontakte mit spezifischen Beratungsstellen und Fachstellen (Arbeit/Wohnen), Bekanntmachung im Rahmen der Erstinformation (inkl. Asylbereich) usw.

Unter **Sensibilisierungsarbeit** werden Information und Sensibilisierung zu Rassismus und Diskriminierung für unterschiedliche Zielgruppen (Behörden, Schulen, Öffentlichkeit etc.) mittels unterschiedlicher Formate wie Workshops, Referate oder Weiterbildungen verstanden. Entsprechend den Vorkenntnissen und Prädispositionen der Zielgruppe ist die Information und Sensibilisierung anzupassen und bedürfnisgerecht auszugestalten.

4. Arbeit nach anerkannten Qualitätskriterien

Um die fachlichen Standards für eine qualifizierte Beratung zu sichern, orientieren sich die Kantone an anerkannten Qualitätskriterien ⁷:

- Die Umsetzung der Qualitätskriterien ist in einem Beratungskonzept⁸ auszuführen. Dieses Beratungskonzept liefert die fachliche Grundlage für den Beratungsablauf und die Interventionsformen sowie das fallbezogene Qualitätsmanagement.
- Das Beratungsangebot ist bei den unterschiedlichen Zielgruppen bekannt und für Betroffene und *Bystander*⁹ ist dieses niederschwellig und kostenfrei zugänglich.
- Beraterinnen und Berater verfügen über die nötigen Fachkompetenzen im Bereich Beratung und bringen dank fachlicher und idealerweise biografischer

⁷ Qualitätskriterien der Fachstelle für Rassismusbekämpfung : [Qualität in der Beratung im Bereich Diskriminierungsschutz](#)

⁸ Beispiele von Beratungskonzepten können bei dem Beratungsnetz für Rassismuspfer angefragt werden.

⁹ Betroffene: Personen, die unmittelbar Rassismus erfahren. Bystander: Zuschauer/Zuschauerin, Zeuge/ Zeugin, nicht direkt involvierte Person



Erfahrung sowie Fortbildung im Bereich Diskriminierungsschutz zusätzliche Qualifikationen mit. Sie werden verpflichtet, ihre Kompetenzen und ihr Fachwissen im Rahmen von Weiterbildungsangeboten zu erweitern¹⁰.

5. Dokumentation und Wissenssicherung

Es besteht eine Dokumentation und Wissenssicherung der Arbeiten des Beratungsangebotes. Die Beratungsfälle werden gemäss Kriterien des nationalen Beratungsnetzes für Rassismuskritiker im nationalen Datenerfassungssystem DoSyRa eingetragen. Die Beratungsangebote arbeiten bei der Registrierung, der Fallbearbeitung und der Berichterstattung/Jahresstatistik mit dem nationalen Beratungsnetz für Rassismuskritiker zusammen.¹¹

6. Vernetzung und Kooperation

Die Kantone ermöglichen und fördern die Vernetzung und Kooperation der Beratungsangebote mit den Regelstrukturen und anderen Partnern (z.B. weitere Beratungsangebote von NGO's, usw.) und sichern somit den Wissenstransfer unter den involvierten Akteuren.

Die FRB und das SEM unterstützen die Kantone im Rahmen ihrer Möglichkeiten bei der Umsetzung der Empfehlungen.

¹⁰ Mit dem Beratungsnetz für Rassismuskritiker steht unterstützend und bedarfsgerecht ein Kompetenzzentrum auf nationaler Ebene zur Verfügung. Die Unterstützung umfasst verschiedene und regelmässige Angebote zur Qualitätssicherung und Professionalisierung der lokalen Beratungsstrukturen (z.B. Weiterbildungen zu neuen Verbreitungsformen von Rassismus wie online Rassismus, usw.). Mit den regionalen Netzwerken stehen weitere Austauschgefässe zur Verfügung. Dabei geht es um Fallbesprechung, Intervention, Supervision und Aufbau von Know-how zu weiteren verwandten Themen.

¹¹ s. Rundschreiben, Kap. 5.4.7.1 Qualitätsentwicklung: «Das Beratungsnetz für Rassismuskritiker betreut das Dokumentationssystem Rassismus DoSyRa und ist für das Monitoring der Beratungsfälle sowie für die Qualitätsentwicklung (Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen etc.) verantwortlich. Die Kantone sorgen dafür, dass alle kantonal (mit)finanzierten Beratungsangebote Mitglieder des Beratungsnetzes sind und mit diesem für das Monitoring und die Qualitätssicherung zusammenarbeiten. »

Neben anderen Dokumentationen und Quellen zu Rassismus und rassistischer Diskriminierung sind die in der Datenbank DoSyRa aufgeführten Beratungsfälle und der entsprechende Monitoringbericht des Beratungsnetzes wichtige Daten für das nationale Monitoring zu rassistischer Diskriminierung durch den Bund.